Umgang mit Vitamin D-Bestimmung / Verordnung in der Praxis

Grundlage: Anweisung KVNo

1. Laboruntersuchung nur bei Krankheitsverdacht („medizinische Notwendigkeit“)
(Krankheitsverdacht auf Rachitis, Osteomalazie, Hypoparathyreoidismus)
2. Verordnung von Calcium und Vitamin D zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse (GKV) ist ggf. möglich bei:
@ manifester Osteoporose (Spontanfraktur)
@ Einnahme von Kortison (7,5mg Prednisolon über mindestens ½ Jahr)
@ wenn bei Bisphosphonattherapie der Grund für die zwingende Einnahme im Beipackzettel erfüllt ist.
3. D-Derivate bei entsprechender Synthesestörung bei Nierenkranken
4. Säuglinge im 1. Lebensjahr ggf. zusammen mit Fluorid „bis zum 2. Sommer“

In allen anderen Fällen untersuchen wir auf Wunsch natürlich den Vitamin D-Spiegel, wenn die Patientin/der Patient Müdigkeit oder Befindlichkeitsstörungen durch erniedrigte Spiegel vermutet.
Auch bei erniedrigten Spiegeln sind Verlaufskontrollen keine Kassenleistungen.

<https://www.kvno.de/downloads/newsletter/vin/VIN_01_2015_2.pdf>

<http://www.gesund.at/a/vitamin-d-ernaehrung>

[www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Vitamin\_D/Vitamin\_D\_FAQ-Liste.html](http://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Vitamin_D/Vitamin_D_FAQ-Liste.html)

SONDRLEISTUNG VITAMIN D: